

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. November 1861.

1. Verbesserung des Landschulwesens.

Die Bürgerschaft hat diesen Gegenstand noch einmal einer reiflichen Prüfung unterworfen, wie auch ganz besonders die Gründe in Erwägung gezogen, welche der Senat in seiner Mittheilung vom 4. November gegen den Beschluß der Bürgerschaft vom 2. October aufgestellt hat. Die Bürgerschaft muß aber bekennen, daß sie durch diese Gründe sich nicht hat bewegen finden können, von ihrem Beschlusse abzugehen, weshalb sie wiederholt den Senat dringend ersucht, nunmehr dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. October beizustimmen.

2. Anlageplatz der Dampfschiffe.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Anlage eines hölzernen Bollwerkes, wie es in dem Bericht der Deputation und dem anliegenden Bericht des Baudirectors Berg näher beschrieben ist, einverstanden und bewilligt die dafür veranschlagte Summe von 4300 Thalern.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1861.

1. Abgabe von Barbierconcessionen.

Den unter dem 8. Mai d. J. bei Gelegenheit ihres Beschlusses über das Budget von der Bürgerschaft gestellten Antrag daß der Senat sich mit ihr dahin vereinbaren möge, daß die Abgabe der Barbier in Wegfall komme, da, nach erfolgter Einführung der Gewerbefreiheit auch die Pacht von den Barbierconcessionen wegfallen und dieses Gewerbe gänzlich frei gegeben werden müsse, hat der Senat an die betreffenden Behörden zum Berichte verwiesen, welcher nunmehr im Wesentlichen dahin erstattet worden ist:

Zunächst sei zu bemerken, daß von einer Aufhebung gewerblicher Privilegien, wie die Verordnung vom 4. April d. J. sie ausspreche, in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne. Das Kunstprivilegium des früheren chirurgischen Amtes sei bekanntlich bereits in Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 16./21. Juni 1852 durch Verordnung vom 12. Juli 1852 gänzlich aufgehoben, und könne schon deshalb das Gesetz vom 4. April d. J. hier nicht zur Consequenz gezogen werden. Es komme hinzu daß bei der Regelung der Verhältnisse nach erfolgter Aufhebung des chirurgischen Amtes keineswegs bloß gewerbliche Rücksichten, sondern namentlich ein erhebliches öffentliches Interesse maßgebend gewesen sei. In dieser Beziehung müsse an den Gang, welchen diese Angelegenheit genommen habe erinnert werden.

Den Mitgliedern des aufgehobenen chirurgischen Amtes sei im Jahre 1852 ein Aequivalent von 19,600 Thalern in 3½ procentigen Staats-